



Gleitschirmschule Thomas
Thomas Holzbeierlein
Laimbach 4
96182 Reckendorf

Gmund, 23.03.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Uttsberg", 91325 Adelsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Thomas vom 02.02.2018 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Gleitschirmschule Thomas und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Uttsberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Uttstadt,
Gemeinde Adelsdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Flugbetriebsflächen:
Übungshang Bezeichnung: „Uttsberg“
Koordinaten: N 49°43'23" E 10°53'53"
Flurnr. 2840, Flurst. 54
Höhe: 286 m
Höhendifferenz: 23 m

Startrichtung: SO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS

Landefläche siehe Startfläche

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Brunnenanlage am Fuße des Übungshangs ist zu beachten (Zaun).
2. Zur Straße ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
3. Um Störungswirkungen auf mögliche Brutvorkommen von Bodenbrütern im Osten zu vermeiden, ist beim Übungsbetrieb die östliche Grundstücksgrenze (zu Grundstück Fl.Nr. 56 Gemarkung Uttstadt) zu meiden und möglichst beim Zurückbringen des Übungsgerätes zum Startplatz der Weg Fl.Nrn. 52 und 52/1 Gemarkung Uttstadt zu benutzen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 02.02.2018 wurde durch die Gleitschirmschule Thomas ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wurde mit Schreiben vom 19.02.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 13.03.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 06.02.2018 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb